

Anlage 9

(zu § 19 Absatz 1 Satz 3)

Besondere aufgabenbereichsspezifische Hinweise zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

I. Allgemeine Hinweise für alle Aufgabenbereiche

1. Hilfsmittel sollen insbesondere Wissensgrundlagen für die Bearbeitung beinhalten, die nicht unbedingt als präsent vorausgesetzt werden können, und die in der Verwaltungspraxis in der Regel ebenfalls zur Verfügung stehen (zum Beispiel Gesetzes- und Verordnungstexte in der jeweils geltenden Fassung).
2. Soweit die Aufgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich gemäß § 19 Absatz 7 mit PC zu bearbeiten sind, sind die Referendare rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht über die zu beachtenden Regeln zur Bearbeitung der Aufgaben mit PC durch Aushändigung des Merkblattes des Oberprüfungsamtes „Merkblatt für die Referendare zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC“ zu unterrichten.
3. Die Ausbildungsbehörden stellen die für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht erforderliche Soft- und Hardware zur Verfügung. Die Anforderungen an die technischen Voraussetzungen werden der Ausbildungsbehörde von Seiten des Oberprüfungsamtes mittels des Merkblattes des Oberprüfungsamtes „Technische Hinweise für die Ausbildungsbehörde zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit PC“ mitgeteilt.

4. Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können auch in der herkömmlichen analogen Arbeitsweise erstellt werden, wenn der Referendar eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er auf eigenen Wunsch auf die PC-Benutzung verzichtet.

II. Besondere Hinweise für die Aufgabenbereiche Architektur, Städtebau, Straßenwesen sowie Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

Hilfsmittel sind in der jeweiligen Aufgabenstellung zur schriftlichen Arbeit unter Aufsicht anzugeben. Darüber hinausgehende Hilfsmittel sind nicht zugelassen.